



Abgabe von Chemikalien - Übersicht

Dieses Merkblatt richtet sich an Händler, die Chemikalien an private Verwender, an Wiederverkäufer oder an berufliche Endverbraucher abgeben.

Das vorliegende Merkblatt soll einen Überblick über die Abgabebestimmungen geben. Diese und weitere Themen werden ausführlich in den anderen Merkblättern der kantonalen Chemikalienfachstellen (Chemsuisse) erläutert.

Detailhandel – Abgabe an private Verwender

	Abgabemöglichkeiten ¹				Pflichten des Abgebers		
	Abgabe an Privatpersonen zugelassen?	Abgabe an nicht handlungsfähige Personen zugelassen?	Abgabe in Selbstbedienung erlaubt?	Abgabe von Warenmustern an Privatpersonen zugelassen?	Unaufgeforderte Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson?	Sachkenntnis des Abgebers notwendig?	Explizite Information über Schutzmassnahmen und Entsorgung nötig?
Chemikalien der Gruppe 1 ²	Nein	Nein	Nein	Nein	Nicht zutreffend		
Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel ³ von Bst. a und b der Gruppe 2 ²	Nein	Nein	Nein	Nein	Nicht zutreffend		
Chemikalien der Gruppe 2 ²	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Selbstverteidigungsprodukte (Pfeffersprays)	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
alle anderen Chemikalien	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein ⁴	Nein	Nein

¹ Spezifische Verbote und Abgabebeschränkungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (siehe www.bafu.admin.ch/chemikalienbeschraenkung). Für Motorentreibstoffe (Benzin und Diesel) gelten andere Vorschriften.

² Chemikaliengruppen: siehe Anhang.

³ Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel sind erkennbar an der Zulassungsnummer resp. Bewilligungsnummer CHZxxxx oder CH-yyyy-xxxx (Biozidprodukte) bzw. W-Nummer (Pflanzenschutzmittel).

⁴ Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson an die kantonale Behörde auf Anfrage.

Grosshandel – Abgabe an berufliche Verwender

		Abgabemöglichkeiten ¹		Pflichten des Abgebers				
		Abgabe an berufliche Verwender zugelassen?	Abgabe in Selbstbedienung?	Unaufgeforderte Abgabe des Sicherheitsdatenblattes zwingend?	Abgabe des Sicherheitsdatenblattes auf Verlangen?	Explizite Information über Schutzmassnahmen und Entsorgung nötig?	Sachkenntnis des Abgebers notwendig?	Unaufgeforderte Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson?
gefährlich gekennzeichnet	Chemikalien der Gruppe 1 ²	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja ⁶	Ja ⁸
	Biozidprodukte Gruppe 2 Bst. a und b ²	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja ⁷	Ja ⁸
	Pflanzenschutzmittel Gruppe 2 Bst. a und b ²	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein ⁹
	übrige gefährliche Chemikalien	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein ⁹
	Selbstverteidigungsprodukte (Pfeffersprays)	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein ⁹
nicht als gefährlich gekennzeichnet ⁹	PBT ³ und vPvB ⁴ Stoffe	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein ⁹
	Stoffe im Anhang 3 der ChemV ⁵	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein ⁹
	Zubereitungen, die ein Sicherheitsdatenblatt benötigen (siehe Merkblatt C02)	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein ⁹
	alle anderen (nicht als gefährliche gekennzeichneten) Chemikalien	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein ⁹

¹ Spezifische Verbote und Abgabebeschränkungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (siehe www.bafu.admin.ch/chemikalienbeschraenkung).

² Chemikaliengruppen siehe Anhang.

³ PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch.

⁴ vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

⁵ Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC, „Substances of Very High Concern“ der Kandidatenliste der EU).

⁶ Die Sachkenntnispflicht besteht nur bei der Abgabe an berufliche Endverbraucher. Die Abgabe an Wiederverkäufer/Zwischenhändler oder Formulierer verlangt keinen Nachweis der Sachkenntnis.

⁷ Falls als gefährlich gekennzeichnet, haben die Bestimmungen entsprechend der Kennzeichnung Vorrang.

⁸ Wenn mit Sachkenntnispflicht. Sonst auf Anfrage der kantonalen Behörde.











⁹ Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson an die kantonale Behörde auf Anfrage.

Anhang: Definition der Chemikaliengruppen

Gruppe 1

1	Gefahrenpiktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H300 Lebensgefahr bei Verschlucken. H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt. H330 Lebensgefahr bei Einatmen.		R26 Sehr giftig beim Einatmen. R27 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut. R28 Sehr giftig beim Verschlucken.
b.		alle Produkte mit diesem Gefahrenpiktogramm		alle Produkte mit diesem Gefahrensymbol
c.		H340 Kann genetische Defekte verursachen. H350 Kann Krebs erzeugen. H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, Kann das Kind im Mutterleib schädigen.		R45 Kann Krebs erzeugen. R46 Kann vererbare Schäden verursachen. R49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen. R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Gruppe 2

2	Gefahrenpiktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H301 Giftig bei Verschlucken. H311 Giftig bei Hautkontakt. H331 Giftig bei Einatmen.		R23 Giftig beim Einatmen. R24 Giftig bei Berührung mit der Haut. R25 Giftig beim Verschlucken.
b.		H370 Schädigt die Organe. H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.		R39 Ernste Gefahr irreversiblen Schadens. R48 Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition.
c.		H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.		R34 Verursacht Verätzungen. R35 Verursacht schwere Verätzungen.
d.		H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)		R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)
e.		H250 Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst. H260 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können. H261 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.		R15 Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase. R17 Selbstentzündlich an der Luft.
f.	unabhängig vom Gefahrenpiktogramm	H230 Kann auch in Abwesenheit von Luft explosionsartig reagieren. H231 Kann auch in Abwesenheit von Luft bei erhöhtem Druck und/oder erhöhter Temperatur explosionsartig reagieren. EUH019 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.	unabhängig vom Gefahrensymbol	R6 Mit und ohne Luft explosionsfähig. R19 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. R29 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. R31 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. R32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

* Mindestens ein Gefahrenhinweis der betreffenden Gruppe oder Kombinationen davon.

Chemikalien mit Kennzeichnungsmerkmalen der Gruppe 1 und der Gruppe 2 gehören zur Gruppe 1.